

Absicherungsmaßnahmen

- befindet sich das Nest in einer Gartenhütte, Carport, kann es mit Fliegendraht verkleidet werden, die Fluglöcher sollten dann nach außen angebracht werden.



- bei einem Nest in einem hohlen Baum mit dem Flugloch zum Weg, kann die Flugrichtung verändert werden. Auf der anderen Seite des Baumes wird ein neues Flugloch gebohrt und das bisherige Flugloch geschlossen.
- hängt ein Nest in unmittelbarer Nähe zu einem häufiger genutzten Weg, kann durch Anbringen einer Sichtblende verhindert werden, dass die Wespen die auf sie bedrohlich wirkenden Bewegungen von vorbeilaufenden Menschen wahrnehmen.
- haben sich Hornissen in einem Vogelkasten direkt vor dem Fenster eingenistet, kann der Kasten um wenige Meter (max. 10 m) versetzt werden.
- um eine Wiederansiedlung von Wespen an ungünstigen Stellen im Vorfeld zu vermeiden, sollten die bekannten Einfuglöcher aus dem Vorjahr verschlossen werden

Doch Vorsicht: Solche Absicherungsmaßnahmen sollten nur durch die geschulten Personen des Beraternetzes vorgenommen werden.

Bei besonders bedrohlichen Situationen kann in Ausnahmefällen eine Nestumsiedlung durch die ehrenamtlichen Berater durchgeführt werden. Bei Hornissen und Hummeln ist hierfür aber eine Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Hier erhalten Sie Hilfe bei Problemen mit Hornissen und Wespen !

Das ehrenamtlich tätige Beraternetz des Landkreises Nienburg/Weser hat folgende Aufgaben:

- telefonische Beratung und Vor-Ort-Beratung von betroffenen Bürgern
- falls erforderlich Durchführung von Vor-Ort-Maßnahmen zur Verringerung von potenziellen Gefährdungen gegen eine Aufwandsentschädigung
- und folgende Ziele:
 - Einhaltung der naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen
 - Aufklärung der Bevölkerung zum Abbau von Ängsten im Umgang mit Stechinsekten
 - Konfliktschärfung durch Beratung und ggf. Vor-Ort-Maßnahmen

Die aktuellen gebietsbezogenen Listen und Telefonnummern der Berater zum Schutz von Hornissen, Wespen und Hummeln liegen beim Landkreis Nienburg/Weser vor und können hier abgefragt werden:

Landkreis Nienburg, Fachdienst Naturschutz
Tel.: 05021 / 967-875

auch an Wochenenden wird der Kontakt hergestellt über:

Feuerwehreinsatzleitstelle (FEL) Nienburg Tel.: 05021/6045922

oder

Polizeiinspektion Nienburg: 05021/9778-0 und 110

Weiterführende Literatur:

Ripberger, R./ Hutter, C.-P.: Schützt die Hornissen, Weitbrecht Verlag, Stuttgart 1992

Impressum

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser - Fachdienst
Naturschutz – Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-875; www.lk-nienburg.de
e-Mail: natur@kreis-ni.de

Text, Gestaltung: J. Eden, UNB Landkreis Friesland,
J. Hoffesommer, S.Frerking UNB Landkreis Nienburg/W.
Fotos: H. H. v. Hagen, Manfred Graf, Manfred Koehler



LANDKREIS NIENBURG/WESER

Tipps zum Umgang mit Hornissen, Wespen & Hummeln



Informationsbroschüre des Fachdienstes
Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem
ehrenamtlich tätigen Beraternetz zum Schutz
von Hornissen, Wespen und Hummeln



Sie fliegen nur einen Sommer

Wer im Sommer von Wespen belästigt wird, sollte wissen, dass bereits im September nach dem Höhepunkt der Volksentwicklung die Volksstärke rückläufig ist, bevor sie dann im Oktober rasch zusammenbricht.

In dieser Zeit (Anfang bis Mitte Oktober) sind die neuen Königinnen begattet und werden vom Volk aufgepäpelt, um körpereigene Energievorräte anzulegen. Diese lassen die Königin die Winterstarre überleben. Gerade die Endphase eines solchen Volkes ist daher die wichtigste.

Bis auf die überwinternden Königinnen stirbt das gesamte Volk ab. Die alten Nester haben nach dem Absterben der Völker ausgedient, sie werden nicht wieder belegt.

Alle Wespenstaaten werden im Frühling von einem überwinternden Weibchen (Königin) gegründet. Die Königin baut zunächst völlig allein die ersten Wabenzellen und belegt diese mit Eiern.



Auf der Suche nach Nektar, Pflanzensäften und Honigtau beteiligt sie sich an der Bestäubung unserer Obstgehölze. Ab Mitte bis Ende Juni fliegen die ersten Arbeiterinnen, die noch von der Königin allein aufgezogen wurden. Danach bleibt die Königin im Volk und legt Eier. Die Arbeiterinnen kümmern sich um den Nachwuchs, seine Fütterung und den Ausbau des Nestes.

Die Wespen finden bis Ende Juli genügend Nahrung (z. B. Honigtau auf den Blättern der Bäume). Ab August bis in den Herbst hinein benötigen die Wespen aber besonders viel Nahrung für die Aufzucht ihrer Geschlechtstiere. Da das Nahrungsangebot in der Natur in dieser Zeit oft nicht ausreicht, werden speziell die Deutsche und die Gemeine Wespe bei der Nahrungssuche zuweilen lästig für uns, weil sie auch zuckerhaltige Nahrungsmittel des Menschen aufnehmen.

Wie erkenne ich die Arten?

Die in manchen Fällen lästig werdenden Wespenarten – Deutsche und Gemeine Wespe – lassen sich von den unproblematischen Arten sehr leicht an der Nistplatzwahl, der Volksstärke und der Lebenszyklusdauer unterscheiden.

- Deutsche Wespe und Gemeine Wespe bevorzugen Erdhöhlen oder andere dunkle Hohlräume, erreichen eine Volksstärke von mehreren tausend Tieren und das Nest kann einen Umfang von zwei Metern erzielen. Das Sozialleben besteht bis in den Spätherbst, evtl. sogar bis Mitte November.

- Die nicht lästig werdenden Arten nisten frei in Hecken, im Geäst von Bäumen oder auf Dachböden, Vogelnistkästen, Gartenlauben und erreichen maximal eine Stärke von zwei- bis dreihundert Tieren. Das Nest erreicht höchstens die Größe eines Fußballs, ist meistens aber deutlich kleiner. Diese Arten sterben Mitte August bis Mitte September ab.

Was kann ich tun?

Allgemein zu empfehlende Verhaltensweisen:

Die Wahrscheinlichkeit gestochen zu werden, ist zunächst einmal außerordentlich gering und lässt sich noch weiter minimieren, wenn folgende „Spielregeln“ beachtet werden:

- Nestnähe meiden (3 m Umkreis bei Wespen, bei Hornissen 1m)
- keine Erschütterungen
- keine schnellen Bewegungen
- abseits vom Nest keine Panik
- kein Anpusten
- kein wildes Um-sich-Schlagen, sondern Ruhe bewahren

Fall 1: Kinder, die im Garten spielen

- gesüßte Tee und Säfte sowie Milchbreireste am Mund des Kleinkindes ziehen die beiden lästigen Wespenarten an. Zum Schutz ein Netz über den Kinderwagen hängen.

- Spielgeräte sollten etwa 4 m vom Nest entfernt sein
- ab September liegen einzelne Tiere, oftmals Hummeln, klamm und wie tot in der Umgebung ihres Nestes am Boden oder unbemerkt im Rasen. Bei direktem Kontakt, z. B. beim Barfuß laufen sind sie jedoch auch weiterhin in der Lage, zu stechen.

- vorurteilsfreie Aufklärung über Lebensweise, Verhalten und Gefährlichkeit. Zeigen Sie den Kindern das Nest als Kunstwerk und geben Sie es ihnen im Winter, wenn es leer ist, mit in die Schule.

Fall 2: Wespen oder Hornissen fliegen ständig ins Zimmer

- erst das Fenster schließen und dann das Licht anmachen bzw. erst das Licht ausschalten und einige Minuten später das Fenster öffnen

- einen Fliegendrahtrahmen in das Fenster einbauen, der den Vorteil hat, dass Mücken und Nachtschmetterlinge aus dem Zimmer ferngehalten werden.

Fall 3: Wespen am Mittagstisch oder Kaffeetafel

- frisch aufgeschnittene Zitronen in Scheiben, Vierteln oder Hälften aufstellen und mit Gewürznelken spicken
- oft helfen auch Nelken- oder Teebaumöl, mit anderen ätherischen Ölen wie Zeder, Zitronen und Nußbaum gemischt. Das Extrakt ist mit destilliertem Wasser zu verdünnen. Die verdünnte Sprühflüssigkeit in Fenster oder Türrahmen, auf die Haare, Kleidung oder auf das Dach von Kinderwagen sprühen.



Fall 4: Ein Nachbar droht mit Anzeige oder Schadenersatzansprüchen, falls ein Nest nicht beseitigt wird

- Hautflügler sind herrenlose, wild lebende, allgemein oder besonders geschützte Tiere, die niemandem gehören und für die niemand haftbar zu machen ist. Ein Hausbesitzer, der Hautflügler auf seinem Grundstück duldet, kann demnach von niemandem haftbar gemacht werden.

Gesetzlicher Schutzstatus

Wespen sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz allgemein geschützte Tiere. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Hornissen, Hummeln und seltenere Wespenarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tiere. Hier ist es verboten, ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, oder zu zerstören.